

23.03.84

Fz

Verordnung**der Bundesregierung**

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-türkischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. den Straßenbenutzungsgebühren. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Staaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Straßenbenutzungsgebühren zu verzichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 1,7 Millionen DM gemindert.

23.03.84

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14(44) - 522 16 - Kr 30/84

Bonn, den 23. März 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

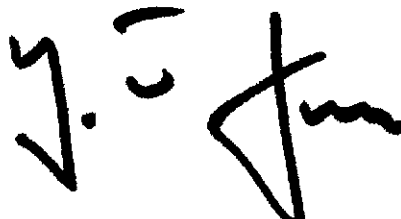
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik
Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßen-
benutzungsgebühren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift
zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



**Verordnung
zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren**

Vom 1984

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik Türkei zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Ankara am 30. Mai 1983 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Befreiung wird auch für die in Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens genannten Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) gewährt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet der Republik Türkei zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe des Abkommens vom 30. Mai 1983 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Vorerst besteht keine Notwendigkeit, von der Möglichkeit in Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens, die Befreiung für in der Türkei zugelassene Anhänger hinter Zugfahrzeugen aus dritten Staaten auszuschließen, Gebrauch zu machen. Durch das Abkommen wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,7 Millionen DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei -

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen
den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre
Hoheitsgebiete zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses
Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem
Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger),
der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleich-
gültig, ob er mit dem Fahrzeug oder unabhängig davon einge-
führt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staa-
ten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt im
Wechsel- oder Transitverkehr in das Hoheitsgebiet des ande-
ren Staates eingeführt worden sind, werden im Hoheitsgebiet
der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer
und im Hoheitsgebiet der Republik Türkei von den Straßen-
benutzungsgebühren wie folgt befreit:

- a) Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt
sind, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des
anderen Staates 21 aufeinanderfolgende Tage nicht über-
schreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der
Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu
rechnen.
- b) Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen bestimmt
sind, wenn der einzelne Aufenthalt ein Jahr nicht über-
schreitet.

- c) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den in
Buchstaben a und b genannten Fristen zulassen, insbe-
sondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden,
einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellun-
gen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Befreiung nach
Absatz 1 für Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) auszu-
schließen, wenn sie von Fahrzeugen gezogen werden, die
nicht im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen
sind.

(3) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle und Ver-
brauchssteuern, auf Wege- und Brückengelder oder andere
ähnliche Gebühren und auf andere Steuern, die für die Beför-
derung von Personen, Gepäck und Gütern erhoben werden.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der
Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten
nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige
Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die
erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das
Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen
tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat
folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen,
gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens und verlängert sich
stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit
einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Ankara am 30. Mai 1983 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Dirk Oncken

Für die Regierung der Republik Türkei
Hikmet Ulugbay

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von türkischer Seite auf die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-türkischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und türkischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, der Deutschen Demokratischen Republik, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern und Ungarn (RStBl. 1929, S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 406, 409, 1317, 1320 und 1350, 1980 II S. 886, 888 und 890, 1981 II S. 1018 und 1982 II S. 291) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit

mechanischem Antrieb als auch Anhänger sind, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor und in der Republik Türkei eine Befreiung von den Straßenbenutzungsgebühren.

Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge. Die Steuerbefreiungen gelten nur für den vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei. Sie werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs wird die Steuerbefreiung auf einen jeweiligen Aufenthalt bis zu einundzwanzig aufeinanderfolgenden Tagen befristet. Die Befristung beträgt nach den in Abschnitt I genannten Abkommen (mit Ausnahme des Abkommens mit der Sowjetunion) vierzehn Tage. Die Erhöhung auf einundzwanzig Tage trägt den Verhältnissen im internationalen deutsch-türkischen Straßengüterverkehr Rechnung. Die zuständigen Behörden können in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Fristen zulassen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.